

Satzung
der Wilhelm Vaillant-Stiftung in München
in der Fassung vom 09.November 2018

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Wilhelm Vaillant-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Gesundheitsvorsorge durch die Gewinnung von wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen, insbesondere zur Früherkennung von Tumorerkrankungen, und durch die Umsetzung dieser Erkenntnisse. Wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, können auch andere wissenschaftliche Vorhaben auf dem Gebiet der Medizin gefördert werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht
 1. Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet der Krankheitsfrüherkennung.
 2. Gewährung von Zuschüssen zur Deckung der Kosten wissenschaftlicher Arbeit.
 3. Gewährung von zweckgebundenen Beihilfen.
 4. Verleihung eines Preises für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der klinischen oder theoretischen medizinischen Forschung.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen setzt sich zusammen aus
 - a) 2.639.385,40 (Grundstockvermögen I),
 - b) Zustiftungen oder Umschichtungen aus der Freien Rücklage (Grundvermögen II).
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes oder im Rahmen einer Umschichtungsrücklage zur Verrechnung mit den Umschichtungsverlusten verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Organmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat bestellt. Dem Stiftungsvorstand sollen ein Arzt, eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahrene Persönlichkeit und ein Volljurist angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stiftungsvorstand wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des

jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats im Amt.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (4) Besteht der Stiftungsvorstand aus drei oder vier Mitgliedern, dann ist er beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung in sonstiger Weise teilnehmen; besteht er aus fünf Mitgliedern, dann müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein oder sich an der Beschlussfassung in sonstiger Weise beteiligen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in gemeinsamer Sitzung oder auf sonstige Weise (durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierte Übermittlung in elektronischer Form, im Umlaufverfahren) gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter jeweils allein oder durch je zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - d) die Fertigung des Berichts an den Stiftungsrat über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vermögenslage der Stiftung ist dem Stiftungsrat zu berichten.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die

satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Stiftungsaufsichtsbehörde auf die Vorlage des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung verzichtet hat (Art. 16 Absatz 2 Satz 4 BayStG) und die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt worden ist.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben oder neun Mitgliedern, denen Erfahrungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen. Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder selbst.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Berufung eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen der verbleibenden Mitglieder, bei Ausscheiden wegen Ablaufs der Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vor Ablauf der Amtsperiode. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag
 2. über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung
 4. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand soll an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Beschlüsse sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren können auch in anderer geeigneter Weise dokumentiert werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 werden vom Stiftungsvorstand und vom Stiftungsrat gemeinsam gefasst.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der zusammengefassten Stimmen der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.
- (5) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2008, geändert mit RS vom 18.09.2012 und 23.03.2018 außer Kraft.

München, den 09.11.2018

Ulrich Hörlein, Mdtg. a. D.
Vorsitzender des Vorstands